

Vorwort zur ersten badischen Ausgabe.

Immer allgemeiner bricht sich die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der heutigen staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung unseres Volkes Bahn. Immer deutlicher wird die Erkenntnis, daß eine verständige Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, eine fruchtbare Mitarbeit des Volkes bei der Rechtspflege wie bei der Staats- und der Selbstverwaltung zur notwendigen Voraussetzung hat die Kenntnis von den Grundzügen unseres Rechtslebens, von der Bedeutung, den Einrichtungen und der Verwaltung des Staates und von den natürlichen Gesetzen, welche das Wirtschaftsleben beherrschen. Immer lauter wird daher das Verlangen, daß die Schule (dem Beispiele anderer Länder folgend) die dankbare Aufgabe übernehme, die Jugend in das Verständnis des heutigen öffentlichen Lebens einzuführen. Handelt es sich doch hierbei nicht um tiefgründige politische Weisheiten, für welche die Jugend noch nicht reif wäre, sondern um grundlegende, elementare Kenntnisse, welche jedem, der seine Pflichten als Staatsbürger richtig erfüllen will, so notwendig sind, wie im bürgerlichen Leben das Lesen, Schreiben und Rechnen.

Man darf dankbar anerkennen, daß unsere Regierungen diesen Bestrebungen im allgemeinen Wohlwollen und Verständnis entgegenbringen. Um aber weiter zu gelangen, wird zunächst erforderlich sein, den praktischen Nachweis dafür zu erbringen, daß der dem allgemeinen Verständnis zu erschließende umfangreiche Stoff einer richtigen Begrenzung und einer einfachen, leichtfaßlichen Darstellung zugänglich ist. Erst wenn brauchbare Hilfsmittel für die Schule geschaffen sind, wird man auf eine Einführung des neuen Unterrichtsstoffes hoffen dürfen.

Aus diesen Erwägungen heraus entstand die vorliegende, für den Gebrauch in Baden bestimmte Arbeit. Sie veranlaßten zugleich den Verfasser, sich zum Zweck der Herausgabe gleichartiger Bearbeitungen für die übrigen deutschen Staaten mit einer Anzahl hierzu besonders berufener Persönlichkeiten zu vereinigen; denn die Besonderheiten der Gesetzgebung, der Verwaltungseinrichtungen usw. der Bundesstaaten sind, wenngleich das reichsgesetzlich oder wirtschaftlich Gemeinsame überwiegt, doch so bedeutend, daß eine Darstellung, die den Boden der Wirklichkeit nicht verlieren will, das öffentliche Leben schildern muß, wie es sich in dem betreffenden Einzelstaate gestaltet hat.

Die vorliegende Darstellung umfaßt in den Grundzügen unser Reichs- und Landesstaatsrecht, das bürgerliche Recht nebst Prozeß, das Strafrecht und das Strafverfahren, die Organisation und das Verfahren der gesamten Staatsverwaltung und endlich die theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre. Bei der Mannigfaltigkeit dieses Stoffes darf der Umfang der Arbeit nicht befremden; wäre es doch schlimm mit unserem öffentlichen Leben bestellt, wenn es sich ausreichend auf einigen wenigen Seiten schildern ließe. Bei einem Versuche, das Ganze noch knapper zu fassen, hätte sich die Gefahr einer trockenen, unverdaulichen Aneinanderreihung von Begriffsbestimmungen kaum vermeiden lassen. Nichts aber wäre schlimmer, als wenn auf diesen Gebieten ein bloßes Wortwissen ohne wirkliches Verständnis plaggreifen würde. Eindringlich möchte der Verfasser bei dieser Gelegenheit auch vor der etwaigen Auffassung warnen, als solle das Buch der Hauptsache nach Memorierstoff bieten. Um ein richtiges Erfassen des Wesens der einzelnen Rechtsinstitute, Staatseinrichtungen usw. zu ermöglichen, mußte die Schilderung notgedrungen auf manche Einzelheiten eingehen, welche zusammen ein lebendiges, bleibendes Bild des Ganzen geben sollen, ohne doch deshalb einzeln im Gedächtnisse haften zu müssen.

Für die Art der Darstellung war der Wunsch maßgebend, daß das Buch ebensowohl dem gebildeten Erwachsenen als Wegweiser in das öffentliche Leben der Gegenwart dienen, als zum Unterricht in den höheren Klassen der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und

der diesen gleichstehenden Lehranstalten (auch in der Hand der Schüler) sowie in den Lehrerseminaren verwendbar sein möge. Die Vereinigung beider Zwecke erschien deshalb möglich, weil einerseits der behandelte Stoff auch dem gebildeten Erwachsenen bei uns bis jetzt zumeist noch so unbekannt ist, daß auch ihm gegenüber eine möglichst einfache, jeweils auf die Grundbegriffe zurückgehende Darstellung unerläßlich war, und weil andererseits das durch die Tätigkeit des Lehrers unterstützte Verständnis unserer gereiften Jugend demjenigen der Erwachsenen kaum nachstehen wird.

Bei einer Arbeit wie der vorliegenden wäre der Rat erfahrener Schulmänner nur ungern entbehrt worden. Ich bin daher für die wertvolle Unterstützung, welche ich dabei seitens der Herren Oberschulrat Reibmann und Professor Dr. Wedekesser hier fand, diesen sehr zu Dank verpflichtet, dem ich auch an dieser Stelle Ausdruck geben möchte.

Karlsruhe, im November 1907.

Der Verfasser.